



16

Steckbrief „Mineralische Fremdstoffe aus Kompostwerken“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“](#) (Stand: 09.09.2024)“.

ABFALLSCHLÜSSEL

19 12 09 (Mineralien (z.B. Sand, Steine))

ZUSAMMENSETZUNG

Es handelt sich um einen Abfallstrom aus einer biologischen und mechanischen Behandlung von Bioabfällen in Form von mineralischen Fremdstoffen wie Steine und Glas (siehe § 4 Abs. 4 Bioabfallverordnung [1]), die am Ende des Rottevorganges bei der Kompostaufbereitung abgetrennt werden und mit Kompostanhaftungen verunreinigt sind.

Untersuchungen zeigen zum Teil erhebliche Überschreitungen des DOC-Zuordnungswertes nach Tabelle 2, Anhang 3 DepV.

PROBLEMBESCHREIBUNG

Die Fremdstoffe fallen beim Austrag des Komposts in der Hartstoffabscheidung an. Die Steine und das Glas sind beim Austrag mit Kompoststaub behaftet. Der Glühverlust liegt bei ca. 5 - 12 Masse-% TM. Wegen des erheblichen mineralischen Anteils ist eine thermische Behandlung nicht sinnvoll.

ENTSORGUNGSWEGE

- Verwertung, z.B. nach [2]
- Ablagerung auf Deponien

Vor einer Ablagerung auf einer Deponie ist durch eine geeignete Behandlung, z.B. mit Rüttelsieben oder Spannwellensieben, der Anteil an anhaftendem Kompost so weit wie möglich zu reduzieren.

ENTSORGUNGSANLAGEN

- Deponien (Einhaltung der Zuordnungskriterien)



EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

- Im Sinne des § 6 KrWG ist die Aufbereitung und Verwertung anzustreben.
- Ablagerung auf Deponien der Klasse DK II für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle.
- Sofern davon abgewichen werden soll, gelten insbesondere für den Parameter DOC die Vorgaben der DepV. Somit ist eine Untersuchung im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung erforderlich.

BEZUGSDOKUMENTE

- [1] Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV), zuletzt geändert am 5. Dezember 2013
- [2] Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 - Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung, längstens bis 31. Dezember 2019 (GABl. Nr. 13, S. 998), Umweltministerium Baden-Württemberg, 2016